

LIGA

DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BERLIN

AWO Landesverband Berlin e.V. • Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. • Paritätischer Landesverband Berlin e.V.
DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. • Jüdische Gemeinde zu Berlin KdöR

LIGA Berlin
c/o Paritätischer Landesverband Berlin e.V. • Brandenburgische Straße 80 • 10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Familie
Senatorin Astrid-Sabine Busse
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

LIGA Berlin

zurzeit federführend:

Paritätischer Landesverband Berlin e.V.
Federführung: Dr. Gabriele Schlimper
Referentin: Clara Schmitz
Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin
Tel. (030) 86 001 102
Fax (030) 86 001 260
E-Mail: liga@paritaet-berlin.de

Berlin, 12.4.2022

Feststellung der LIGA-Spitzenverbände und des VPK-Landesverbandes privater Träger zur Anwendung der Sachkostenpauschale bei der Kalkulation der Entgelte in Angeboten des Betreuten Jugendwohnens

Sehr geehrte Frau Senatorin Busse,

ich wende mich an Sie im Namen der LIGA-Spitzenverbände und des VPK-Landesverbandes privater Träger mit der Feststellung, dass für die Anwendung laut der Senatsverwaltung landesweit „gültigen“ Sachkostenpauschale bei der Kalkulation der Entgelte in Angeboten des Betreuten Jugendwohnens und auch in anderen stationären Angeboten der Jugendhilfe die vertragliche Grundlage fehlt.

Das Land Berlin legte im September 2020 in der Sitzung des Ausschusses Entgelte einen Vermerk mit einem geschichtlichen Überblick über die Sachkostenpauschale vor, die auf 1995 zurückgeht (s. Anlage).

Die Aushandlung und Festlegung einer landesweit gültigen Pauschale wäre Gegenstand des Landesrahmenvertrages (§ 78 f SGBVIII) und obliegt den mit diesem Vertrag konstituierten Gremien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Tz. 23.4 des Berliner Rahmenvertrages Jugendhilfe (BRV Jug). Dort ist geregelt, dass zu den Aufgaben der Vertragskommission Jugend gehört, unter anderem Regelungen zur Pauschalierung von Entgelten und Richtwerten für einzelne Kostenarten und -gruppen festzulegen.

Die LIGA und der VPK Berlin stellen hiermit ausdrücklich fest, dass die Anwendung einer landesweit „gültigen“ Sachkostenpauschale nicht vereinbart wurde. Wir empfehlen unseren Mitgliedern daher, die sächlichen Aufwendungen leistungsgerecht auszuhandeln und im Streitfall die Schiedsstelle für eine angemessene Beurteilung und einen Interessensausgleich in der Gestaltung von Vertragsbeziehungen anzurufen.



Wir fordern baldige Klärung des Sachverhalts und Aufnahme der Verhandlungen! In der beigefügten Feststellung finden Sie unsere ausführliche Begründung dazu (s. Anlage).

Für die Verhandlungen stehen Ihnen unsere Referentinnen und Referenten, die für die Verhandlungsführung in der Vertragskommission Jugend mandatiert sind, gerne zur Verfügung.

Ich grüße Sie herzlich und warte ungeduldig auf Ihre geschätzte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriele Schlimper
Federführung

Anlagen:

1. Ausführliche Feststellung zur Anwendung der Sachkostenpauschale bei der Kalkulation der Entgelte in Angeboten des Betreuten Jugendwohnens und anderen stationären Angeboten der Jugendhilfe durch die Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie
2. Vermerk der SenBJF Sachkostenpauschale in den Angeboten des Betreuten Jugendwohnens (Wohngemeinschaften und Individualangebote nach §§ 19, 34, 35, 35a) hier: Berücksichtigung unterschiedlicher Sachkostenbeträge für Minderjährige und Volljährige



LIGA

DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BERLIN

AWO Landesverband Berlin e.V. • Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. • Paritätischer Landesverband Berlin e.V.
DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. • Jüdische Gemeinde zu Berlin KdöR

Feststellung zur Anwendung der Sachkostenpauschale bei der Kalkulation der Entgelte in Angeboten des Betreuten Jugendwohnens und anderen stationären Angeboten der Jugendhilfe durch die Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie

Berlin, 05.04.2022

Die LIGA-Spitzenverbände und der VPK-Landesverband privater Träger Berlin stellen hiermit fest, dass **für die Anwendung der laut Senatsverwaltung landesweit „gültigen“ Sachkostenpauschale** bei der Kalkulation der Entgelte in Angeboten des Betreuten Jugendwohnens und auch in anderen stationären Angeboten der Jugendhilfe durch die Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie **die vertragliche Grundlage fehlt**.

Die Aushandlung und Festlegung einer landesweit gültigen Pauschale wäre Gegenstand des Landesrahmenvertrages (§ 78 f SGBVIII) und obliegt den mit diesem Vertrag konstituierten Gremien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Tz. 23.4 des Berliner Rahmenvertrages Jugendhilfe (BRV Jug). Dort ist geregelt, dass zu den Aufgaben der Vertragskommission Jugend gehört, unter anderem Regelungen zur Pauschalierung von Entgelten und Richtwerten für einzelne Kostenarten und -gruppen festzulegen.

Das Land Berlin legte im September 2020 in der Sitzung des Ausschusses Entgelte einen Vermerk mit einem geschichtlichen Überblick über die Sachkostenpauschale vor, die auf 1995 zurückgeht (s. Anlage).

Darin wird behauptet, dass mit der Umstellung von Zuwendungs- auf Entgeltfinanzierung für die Höhe der Sachmittel im Entgelt eine Pauschalregelung vereinbart worden sei, zwischen der Senatsverwaltung für Jugend, Senatsverwaltung für Finanzen, dem PARITÄTER und dem Fachverband Betreutes Jugendwohnen.

Der Fachverband Betreutes Jugendwohnen ist zum einen nicht mehr existent und hatte zum anderen nie Sitz und/oder Stimme in der Vertragskommission. Zudem ist der Paritätische Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V. nicht alleiniger Vertragspartner im BRV Jug. Darüber hinaus liegt eine schriftliche Vereinbarung über die Sachkostenpauschale und/oder ein entsprechender Beschluss der VK Jug dem Paritätischen LV Berlin nicht vor. Wir bitten um Klärung, wer hier die Mandatsführung innehatte.

Im Weiteren führt die öffentliche Seite aus, dass die Höhe der Sachmittel im Entgelt zeitgleich mit der neuen Leistungsbeschreibung (Anlage D.6) an die Betreuungsdichte gebunden worden sei. **In der Leistungsbeschreibung (Anlage D.6) findet sich kein einziger Hinweis weder auf die Höhe der Sachmittel noch auf ihre Bindung an die Betreuungsdichte.**

Die LIGA und der VPK Berlin stellen hiermit ausdrücklich fest, dass die Anwendung einer landesweit „gültigen“ Sachkostenpauschale nicht vereinbart wurde. Wir empfehlen unseren Mitgliedern daher, die sächlichen Aufwendungen leistungsgerecht auszuhandeln und im Streitfall die Schiedsstelle für eine angemessene Beurteilung und einen Interessenausgleich in der Gestaltung von Vertragsbeziehungen anzurufen.



Vermerk

Sachkostenpauschale in den Angeboten des Betreuten Jugendwohnens (Wohngemeinschaften und Individualangebote nach §§ 19, 34, 35, 35a)

hier: Berücksichtigung unterschiedlicher Sachkostenbeträge für Minderjährige und Volljährige

Grundsätzlich werden in diesen (wie allen anderen) Hilfeformen die Entgelte nach der Intensität der Leistungen, den Sach- und den Investitionskosten ermittelt. Personalausstattung und Sachmittel werden zum Leistungsentgelt zusammengefasst. Diese Kostenposition ist Gegenstand der Ausführungen im Schreiben des RA Rüdiger Meier, Kanzlei Dornheim Hamburg, an den PARITÄTER aus dem Jahr 2019 und wiederholt im Ausschuss Entgelte

Historie

Die Betreuung von jungen Menschen in Wohngemeinschaften und Betreutem Einzelwohnen (Individualangebote und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), nachstehend Betreutes Jugendwohnen (BJW) genannt, wurde bis 1995 ausschließlich über Zuwendungen finanziert. Es gab nur 2 unterschiedliche Betreuungsformen, für Minderjährige 12 Wochenstunden Betreuung, für Volljährige 5,5 Stunden/Woche. Mit dem Anstieg der benötigten Plätze, auch durch die Ausweitung dieser Angebotsformen auf den Ostteil Berlins, reichten die Zuwendungsmittel nicht mehr aus. Daher wurden in langwierigen Verhandlungen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Fachverband Betreutes Jugendwohnen, zunächst in einer Probephase, vorläufige Kostensätze ermittelt und mit den Leistungserbringern vereinbart. Die vorläufigen Kostensätze wurden nach Ablauf des jeweiligen Trägersgeschäftsjahres durch endgültige Kostensätze ersetzt. Nach dem damaligen Verfahren (Kostensatzrahmenvereinbarung) anhand der jeweiligen Kostennachweise, in aller Regel durch die G+V-Rechnungen der Leistungserbringer. Zwischenzeitlich (vorläufig vs. endgültig) wurden in pauschalierter Form Fortschreibungen vorgenommen. Das bereits damals verfolgte Ziel einer Vereinheitlichung der Kostensätze konnte wegen der sehr unterschiedlichen Tarife der Träger und der Differenzierung der Gehaltsstrukturen in Ost- und Westberlin sowie stark differierender Auslastungsraten nicht umgesetzt werden.

Für die Höhe der Sachmittel im Entgelt wurde mit der Umstellung von Zuwendungs- auf Entgeltfinanzierung eine Pauschalregelung vereinbart. Die Höhe der Sachkostenpauschale war ein Minimalkonsens zwischen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, der Senatsverwaltung für Finanzen, dem PARITÄTER und dem Fachverband Betreutes Jugendwohnen. Zunächst wurden auch die Sachmittel noch in die Ost und West unterschieden. Erst mit der Umstellung auf den Euro 2002 wurden diese Trennung aufgehoben und die Beträge auf dem Niveau West vereinheitlicht.

Hintergrund für die Untergliederung in die unterschiedlichen Beträge für Minderjährige und Volljährige war die Annahme, dass neben dem personellen auch der sächliche Betreuungsbedarf der über 18-Jährigen geringer ist. Es fallen keine Gruppenreisen (die Aufwendungen für den Betreuer sind in der SK-Pauschale enthalten) an, der Verwaltungsaufwand sinkt, der Unterstützungsbedarf insgesamt ist mit der Vorbereitung auf ein eigenverantwortliches Leben rückläufig.

Mit der Einführung der Leistungsbeschreibungen (2008/2009) für die Angebotsform Individualangebote und Wohngemeinschaften nach §§ 34 SGB VIII, Anlage D6 des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, wurde eine umfassende Ausweitung der Betreuungsdichten initiiert. Die ursprüngliche Unterteilung (Minderjährige 12 Stunden/Woche, Volljährige 5,5 Stunden/Woche) wurde zugunsten einer am individuellen Bedarf (Hilfeplan) des jungen Menschen orientierten Betreuungsleistung aufgegeben. Die bis dahin für Volljährige zum Tragen gekommene 5,5-Wochenstunden-Betreuung wurde als nicht zu unterschreitende Mindestleistung definiert.

Die Höhe der Sachmittel im Entgelt wurde zeitgleich mit der neuen Leistungsbeschreibung an die Betreuungsdichte gebunden. Dabei wurde nach dem Grundsatz verfahren, wer Minderjährig ist oder als Volljähriger mehr Betreuung als 12 Stunden/Woche benötigt, für den muss immer auch mehr Sachaufwand betrieben werden. Für die Entgeltberechnung wird dann die höhere Pauschale angesetzt.